

26. II. 1918

100

## Kundmachung.

(Abgabe von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle.)

Über Verfügung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 21. Februar 1918, Z. 24756, wird gemäß § 9, Absatz 1, lit b der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen folgendes verordnet:

1. Jene Fleischselcher (Selchwaren-Verschleißer), die zum Bezuge von Schweinefleisch aus der städtischen Schweineübernahmestelle berechtigt sind, dürfen von der ihnen jeweils übergebenen Menge für Schwund und Eigenbedarf, und zwar bei einem Quantum von zwei Schweinen nicht mehr als 8 Prozent, bei einer größeren Menge nicht mehr als 6 Prozent in Abzug bringen.

2. Der sohin verbleibende Rest ist in Kilopaketten derart rechtzeitig zu verpacken, daß diese Arbeit eine Stunde vor dem Verkaufsbeginn behufs Kontrolle durch die Organe der k. k. Polizei-Direktion und des städtischen Marktammtes beendigt ist.

3. Die Abgabe der Ware hat jeweils an dem dem Bezuge nächstfolgenden Fleischverkaufstage um 8 Uhr früh zu beginnen und ist, solange der Vorrat reicht, ohne Unterbrechung während der üblichen Geschäftsstunden fortzusetzen.

4. Mit Verkaufsbeginn ist an der Außenseite des Verkaufsflokales eine Tafel „Vom Magistrate bestimmte Verkaufsstelle für Schweinefleisch“ aufzuhängen; diese darf erst nach Ausverkauf der Ware wieder abgenommen werden.

5. Sowohl im Geschäftslokale als auch in der Auslage ist der jeweils von der Wiener Vorstenvieh-Kommission festgesetzte Detailverkaufspreis für 1 kg deutlich sichtbar anzuschlagen. Der Preis ist für alle Schweinefleischsorten (Karree, Bauchfleisch etc.) der gleiche.

6. Es ist den betreffenden Gewerbetreibenden verboten, zur Zeit der Abgabe dieses Schweinefleisches derartige Ware anderer Herkunft, insbesondere aus den österreichischen Kronländern, zu erwerben oder in Verkehr zu setzen.

7. Das Schweinefleisch darf nur an unmittelbare Verbraucher abgegeben werden. Der Verkauf solcher Ware an Gast- und Schankgewerbetreibende, Anstalten, Wiederverkäufer etc. ist verboten.

8. Mit Ausnahme der Großmarkthalle darf das Schweinefleisch nur an die im Bezirke der Verkaufsstelle wohnenden Verbraucher abgegeben werden. In allen Fällen darf der Verkauf nur gegen Vorweisung des amtlichen Einkaufsscheines erfolgen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Bestrafung kann auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Die Kundmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,  
als politischer Behörde I. Instanz,

am 22. Februar 1918